

Allgemeine Lizenz- und Wartungsbedingungen der APA-IT Informations Technologie GmbH für Gentic Software

Version 5.1, 6.8.2019

ALLGEMEINES

Im Folgenden werden die A) Lizenz-, B) Wartungsbedingungen und C) Allgemeine Bedingungen der APA-IT Informations Technologie GmbH für Gentic Software, angeführt, im Folgenden LIZENZGEBER, VERTRAGSPARTNER oder AUFTRAGNEHMER genannt. Es gelten die jeweils relevanten Bestimmungen der gegenständlichen Vertragsbedingungen.

Im Fall von Abweichungen zum einvernehmlich festgelegten Vertragstext gehen die Bestimmungen des Vertragstextes vor. Sie gelten für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem VERTRAGSPARTNER, im Folgenden LIZENZNEHMER, AUFTRAGGEBER oder VERTRAGSPARTNER genannt, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der APA-Gruppe bzw. weitere relevante Geschäftsbedingungen des LIZENZGEBERS oder AUFTRAGNEHMERS, die unter <http://www.gentic.com/lizenz> abrufbar sind.

A. Lizenzbedingungen

Der LIZENZGEBER hat verschiedene Softwareprogramme entwickelt.

Der LIZENZNEHMER erwirbt mit vorliegendem Vertrag eine (oder mehrere) Lizenz(en) an einem oder mehreren Softwareprogrammen zur Nutzung unter den in den Lizenzbedingungen und Allgemeinen Bedingungen näher genannten Voraussetzungen und im jeweils vereinbarten Umfang.

Wartungs-, Support- und/oder Schulungsleistungen durch den LIZENZGEBER sind nicht Gegenstand der Lizenzbedingungen.

A.1 Allgemeine Lizenzbedingungen

1. Der LIZENZGEBER ist Inhaber sämtlicher notwendiger Urheber- und/oder Werknutzungsrechte sowie sonstiger Verwertungsrechte oder Schutzrechte (insbesondere Markenrechte) am PRODUKT.
2. Der LIZENZGEBER gewährt dem LIZENZNEHMER durch die jeweilige Nutzungsvereinbarung ein - soweit in weiterer Folge nicht anders vereinbart - nicht übertragbares, nicht ausschließliches und auf die Dauer der Vereinbarung beschränktes Recht, das LIZENZMATERIAL zu den nachstehenden Bedingungen im Rahmen des Lizenzumfanges gemäß Angebot während des aufrechten Bestandes der Vereinbarung zu nutzen. Sonstige Rechte an dem Lizenzmaterial oder dem PRODUKT welcher Rechtsnatur auch immer werden dem LIZENZNEHMER nicht eingeräumt.
3. Mit dem PROGRAMM ausgelieferte Softwareprodukte von Drittanbietern, insbesondere DRITTSOFTWARE, sind nicht Bestandteil des LIZENZMATERIALS.
4. Das LIZENZMATERIAL wird pro Produktionsmaschine und - sofern in der Lizenzvariante vorgesehen - auf eine bestimmte USERANZAHL oder NODEANZAHL lizenziert. Pro PRODUKTIONSMASCHINE ist maximal eine Installation des PROGRAMMES möglich. Die Anzahl der lizenzierten PRODUKTIONSMASCHINEN, und die NODE- bzw. USERANZAHL ergeben sich aus dem entsprechenden Angebot. Soweit es in weiterer Folge, etwa durch zusätzliche Vereinbarungen, zu einer Erweiterung der lizenzierten PRODUKTIONSMASCHINEN, NICHT-PRODUKTIONSMASCHINEN oder der USERANZAHL kommen soll, bedarf dies stets der schriftlichen Bestätigung des LIZENZGEBERS. Das Nutzungsrecht gemäß A.1 Punkt 2 und A.1 Punkt 3 wird in weiterer Folge als LIZENZ bezeichnet.
5. Das PROGRAMM wird dem LIZENZNEHMER als Installationspaket über das Internet (oder in anderer technischer Weise) in maschinenlesbarer handelsüblicher Form in Objektcode übergeben. Die Dokumentation wird dem LIZENZNEHMER – soweit vorhanden – für die jeweils lizenzierten Teile des PROGRAMMES laut entsprechenden Angebot über das Internet oder auf technisch vergleichbare Weise zur Verfügung gestellt.
6. Der LIZENZNEHMER ist berechtigt, die übergebene Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch zu kopieren und zu verwenden. Der LIZENZNEHMER kann ausschließlich für Sicherungszwecke zu seinem persönlichen (bezogen auf Unternehmen unternehmenseigenen) Gebrauch im Rahmen der LIZENZ Vervielfältigungen des PROGRAMMES herstellen. Es ist untersagt, das Lizenzmaterial ohne ausdrückliche Zustimmung des LIZENZGEBERS über den Vertragszweck hinaus zu nutzen, insbesondere zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen, zu veräußern oder in welcher Form auch immer zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht WARTUNGSPERSONAL. Der LIZENZNEHMER hat sicherzustellen, dass auch durch WARTUNGSPERSONAL das LIZENZMATERIAL oder sonstige mit dem PRODUKT in Zusammenhang stehende Informationen welcher Art auch immer, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des LIZENZGEBERS, nicht abfließen und beim WARTUNGSPERSONAL bei Beendigung dieser Funktion (sohin, wenn diese zu Dritten im Sinne dieser Bestimmung werden) nicht verbleiben. Anonyme oder nicht-anonyme natürliche Personen oder automatisierte Programme dürfen auf mit Hilfe des PROGRAMMES erstellten CONTENT wie ONLINE-PORTALES aus dem Internet oder privaten Netzwerken zugreifen.
7. Unterlizenzen dürfen vom LIZENZNEHMER nicht eingeräumt werden. Die Nutzung durch Tochtergesellschaften des LIZENZNEHMERs im Rahmen der LIZENZ ist nur dann gestattet, wenn und solange der LIZENZNEHMER an der Tochtergesellschaft unmittelbar mit mehr als 50% beteiligt ist und es zu keiner Überschreitung bzw. zu einem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen kommt. Rechte welcher Rechtsnatur auch immer erwirbt die Tochtergesellschaft hierdurch nicht. Der LIZENZNEHMER hat dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinerlei Abfluss von Informationen über das PRODUKT kommt. Der LIZENZNEHMER haftet für das Verhalten der (gegebenenfalls ehemaligen) Tochtergesellschaft wie für sein eigenes.

8. Am PRODUKT wird auch durch Lizenzeinräumung über die ausdrücklich gestatteten Rechte an der Nutzung des LIZENZMATERIALS hinausgehend auch im Rahmen dieser LIZENZ kein Recht eingeräumt oder Rechtsverhältnis welcher Rechtsnatur auch immer begründet.
9. Der Objektcode darf nicht disassembliert werden. Ebenso ist es untersagt, auf sonstige Weise denselben oder Teile davon bzw. die Programm- bzw. Datenbanklogik, Teile des PRODUKTES, der Passworte, der Strukturen zu rekonstruieren oder sonst - in welcher Form auch immer - Teile des PRODUKTES, etwa Routinen oder die Programmlogik etc., nachzuahmen. Jede Bearbeitung oder Änderung welcher Art auch immer des PRODUKTES ist untersagt. Ein Anspruch des LIZENZNEHMERS auf Bekanntgabe von Strukturen, Passworten, Programm- oder Datenbanklogik etc. besteht auch nach Beendigung der LIZENZ jedenfalls nicht.
10. Die Übertragung der LIZENZ im Zuge einer Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des LIZENZGEBERS möglich. Die Teilung einer LIZENZ oder der LIZENZen, sind diese auch für mehrere PRODUKTIONSMASCHINEN oder NICHT-PRODUKTIONSMASCHINEN eingeräumt, ist nicht möglich.
11. Die LIZENZ gilt nur dann und nur solange, als sämtliche urheberrechtlichen Hinweise oder sonstige Hinweise auf Schutzrechte des LIZENZGEBERS oder dem LIZENZGEBER am oder im Lizenzmaterial verbleiben und sämtliche vom Lizenzgeber im Programm oder den Ergebnissen, die durch Anwendung des Programmes erzielt werden, so insbesondere beim CONTENT, angebracht sind. Dies gilt auch für Hinweise auf den Lizenzgeber, die nicht ausdrücklich als Urheberrechtsbezeichnung, mit einem Copyright-Vermerk oder sonstigem Hinweis versehen sind. Urheberrechtliche Hinweise sind auf ONLINE-PORTALEN stets in für den Besucher nicht sichtbarer Weise im Sourcecode angebracht.
12. Im Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des LIZENZGEBERS ist der LIZENZNEHMER berechtigt – soweit erforderlich – selbständig Überarbeitungen des LIZENZMATERIALS vorzunehmen, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit erforderlich sind. Eine Erweiterung der LIZENZ tritt hierdurch nicht ein. Insbesondere erwirbt der LIZENZNEHMER keine Urheberrechte oder sonstige über diese Vereinbarung hinausgehende Rechte, etwa Verwertungsrechte, am PRODUKT.

A.2 Gewährleistungsumfang, Haftung Lizenz

1. Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass das unveränderte und ausschließlich für vereinbarungsgemäße Zwecke verwendete LIZENZMATERIAL im Zeitpunkt der Übergabe die beschriebenen Funktionen gemäß technischer Beschreibung für die lizenzierten Module im Wesentlichen erfüllen kann. Bei nicht vereinbarungsgemäßer oder unüblicher Verwendung ist jede Gewährleistung und Haftung des LIZENZGEBERS ausgeschlossen. Wurden Änderungen am LIZENZMATERIAL oder der Programmumgebung vorgenommen, erlischt jeder Gewährleistungs-/Haftungsanspruch.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Übergabe. Unter Übergabe ist das Datum der Übergabe des Datenträgers oder die sonstige Zurverfügungstellung des PROGRAMMES zu verstehen. Eine Gewährleistung über diesen Zeitraum hinaus findet nicht statt, treten allfällige Mängel auch erst später hervor.
3. Den LIZENZNEHMER trifft eine Rügeobliegenheit. Er hat allfällige Mängel innerhalb von fünf Werktagen ab Auftreten bei sonstigem Rechtsverlust schriftlich bekanntzugeben.
4. Bei Fehlerhaftigkeit des zur Verfügung gestellten Installationspakets besteht ausschließlich Anspruch auf Ersatz desselben. Sonstige Rechtsfolgen welcher Art auch immer, insbesondere auch Verzugsfolgen hinsichtlich des Programmes bzw. des Lizenzmaterials treten nicht ein.
5. Der Gewährleistungsanspruch ist vorrangig auf Mängelbehebung, insbesondere durch Austausch des fehlerhaften Installationspakets oder durch Überarbeitung des PROGRAMMES beschränkt. Ist die Mängelbehebung innerhalb angemessener Frist nicht möglich, ist der LIZENZNEHMER berechtigt, Preisminderung zu fordern oder bei wesentlichen Mängeln unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Für das Vorliegen eines Mangels ist der LIZENZNEHMER beweispflichtig. Ein Gewährleistungsrückgriff findet nicht statt. Eine kumulative Inanspruchnahme mehrerer Grundlagen ist ausgeschlossen. Für allfällige Schäden aus oder in Zusammenhang mit einem Rücktritt des LIZENZNEHMERS haftet der LIZENZGEBER nicht.

A.3 Information, Updates und Upgrades, Erweiterung der Lizenz

1. Ein Anspruch des LIZENZNEHMERS auf die Zurverfügungstellung von HOTFIX RELEASES, Updates, Upgrades, GENTICS COMPONENTS oder sonstigen Programmänderungen besteht

- nicht. Dieser entsteht nur dann, wenn im entsprechenden Angebot eine entsprechende Wartungs-Vereinbarung abgeschlossen wird.
2. Der LIZENZGEBER behält sich jederzeitige Änderungen, auch Funktionseinschränkungen, des PRODUKTS usw. vor. Der LIZENZGEBER kann aus sachlichen Gründen darauf bestehen, dass der LIZENZNEHMER eine andere Programmversion und/oder HOTFIX RELEASES installiert.
 3. Der LIZENZGEBER stellt nach Möglichkeit und Tunlichkeit Informationen über verfügbare neue Versionen des PROGRAMMES und ihm bekannte Fehler in den dem LIZENZNEHMER zugänglichen Informationssystemen zur Verfügung.
 4. Es steht im ausschließlichen und freien Ermessen des LIZENZGEBERS, ob er PROGRAMMänderungen, Module, Funktionserweiterungen etc. ausarbeitet bzw. als HOTFIX RELEASE, MINOR RELEASE, MAJOR RELEASE, UPGRADE oder GENTICS COMPONENTS bezeichnet. Der LIZENZGEBER behält sich jederzeitige Änderungen des PROGRAMMES, so auch eine Einschränkung des Funktionsumfanges, der Wartungsgebühren, der Wartung usw. vor.
- richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 7.500,- (Euro siebentausendfünfhundert) je Verstoß zu bezahlen.
2. Das Recht auf Geltendmachung eines höheren Schadens durch den LIZENZGEBER sowie sonstige Rechte desselben, insbesondere auch auf Auflösung dieses Vertrages, bleiben hiervon unberührt.

A.4 Eigentumsrechte Lizenz

1. Das PRODUKT ist und bleibt wie das LIZENZMATERIAL samt UPDATES, HOTFIX RELEASES, MINOR RELEASES, MAJOR RELEASES, UPGRADES oder GENTICS COMPONENTS ausschließliches Eigentum des LIZENZGEBERS mit sämtlichen Rechten.
2. Soweit dem LIZENZNEHMER bekannt wird, dass in Rechte, insbesondere Eigentums- oder Urheberrechte des LIZENZGEBERS eingegriffen wird, hat er unverzüglich alle maßgeblichen Schritte zur Abwehr zu ergreifen und den LIZENZGEBER über den Eingriff zu unterrichten. Er wird diesem alle ihm über den Eingriff zur Verfügung stehenden Informationen und Beweismittel überlassen.
3. Die Rechte des LIZENZGEBERS beziehen sich nicht auf mit dem PRODUKT erstellten CONTENT. Hier gelten die Regelungen des Urhebers/Rechtsinhabers am CONTENT.
4. Der LIZENZGEBER ist berechtigt alle Lizenz-Modelle für die Zukunft zu ändern oder einzustellen.

A.5 Vertragsverletzung Lizenz

1. Sollte in der Sphäre des LIZENZNEHMERS gegen die vertraglichen Verpflichtungen bzw. den gegenständlichen Bedingungen verstoßen werden oder überschreitet dieser die eingeräumte LIZENZ, verpflichtet sich der LIZENZNEHMER ausdrücklich und unwiderruflich, an den LIZENZGEBER eine verschuldensunabhängige und nicht dem

B. Wartungsbedingungen

Der AUFTRAGNEHMER hat verschiedene Softwareprogramme entwickelt. Der AUFTRAGGEBER hat mit gesonderter Lizenzvereinbarung eine oder mehrere Lizenzen für die Nutzung eines oder mehrerer Softwareprogramme unter den in der Lizenzvereinbarung näher genannten Voraussetzungen und zu den dort angeführten Bedingungen im jeweils lizenzierten Umfang erworben.

AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER schließen auf Grundlage der genannten Lizenzvereinbarung einen Wartungsvertrag unter den hier in den Wartungsbedingungen und Allgemeinen Bedingungen und den in dem entsprechenden Angebot näher genannten Voraussetzungen und im jeweils vereinbarten Umfang.

B.1 Allgemeine Wartungsbedingungen

1. Die Wartung umfasst die Zurverfügungstellung von allen allgemeinen, vom AUFTRAGNEHMER ausgearbeiteten und freigegebenen UPDATES (MINOR RELEASES) und HOTFIX RELEASES des PROGRAMMES. Die Behebung von Fehlern des PROGRAMMES laut A.1 ist Bestandteil der Wartung.
2. Die Wartung umfasst nicht die mit dem PROGRAMM ausgelieferte DRITTSOFTWARE. Die Erstellung neuer Teil- bzw. selbständiger PROGRAMME bzw. die Überarbeitung derselben ist nicht Gegenstand der Wartung. Der AUFTRAGNEHMER wird sich nach Tunlichkeit und Möglichkeit bemühen, allgemeine wesentliche Fehler des PROGRAMMS, d.h. solche, die über den bloßen Anwendungsbereich des AUFTRAGGEBERS hinaus für das ordnungsgemäße Arbeiten mit dem PROGRAMM von Bedeutung sind, in allgemeinen HOTFIX RELEASES oder UPDATES zu beheben. Ein Anspruch auf Erstellung derartiger Routinen etc. besteht nicht.
3. Installationen von UPDATES und HOTFIX RELEASES und Einschulungen sind nicht Gegenstand der Wartung.
4. SUPPORT sowie PROJEKTWARTUNG sind nicht Gegenstand der Wartung.
5. Zusatzleistungen, die nicht Gegenstand dieses Wartungsvertrages sind, werden nach der jeweils gültigen Preisliste zu den jeweils gültigen Bedingungen des AUFTRAGNEHMERS gesondert verrechnet.
6. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt die Wartung mit einer Frist von einem Jahr einzustellen.

B.2 Behebung von Fehlern des PROGRAMMES

Probleme der Kategorie 1

Fehler des PROGRAMMS, die einen Stillstand des Systems verursachen, sind binnen 3 Werktagen zu beheben bzw. zu umgehen, damit sie in die nächste Kategorie zurückgestuft werden können.

Probleme der Kategorie 2

Betriebsbeeinträchtigende Fehler des PROGRAMMS, die aber keinen Stillstand verursachen, sind binnen 4 Werktagen zu beheben bzw. zu umgehen, damit sie in die nächste Kategorie zurückgestuft werden können.

Probleme mit niedrigerer Priorität

Fehler des PROGRAMMS, die das Arbeiten mit dem PROGRAMM wesentlich beeinträchtigen, aber nicht den Kategorien 1 und 2 zuzuordnen sind, müssen binnen 6 Werktagen behoben sein.

Alle übrigen Fehler oder Fehlfunktionen stellen keine Fehler des PROGRAMMS iSd Wartungsvereinbarung dar.

Keine Fehler des PROGRAMMS sind insbesondere auch nicht reproduzierbare Fehlermeldungen bzw. durch die oder mit den soft- oder hardwaremäßigen Umgebungskomponenten auftretende Inkompatibilitäten.

B.3 Fernwartung

1. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, dem AUFTRAGNEHMER einen externen Zugang zum Server und/oder zu sonstigen Arbeitsstationen zu ermöglichen, soweit dies zur Vornahme einer Fernwartung und/oder sonstigen Betreuung des Systems erforderlich ist. Zusätzlich benötigt das zu wartende PROGRAMM des AUFTRAGGEBERS einen Internetzugang mit Zugriff auf <https://secure.gentics.com> und auf die IP-Adresse 194.232.44.29. Die Kosten der Herstellung dieser Zugänge trägt der AUFTRAGGEBER. Für die Erstellung von Back-ups und sonstigen Systemsicherungsmaßnahmen, auch im Rahmen vereinbarter Installationen, ist ausschließlich der AUFTRAGGEBER verantwortlich.
2. Der AUFTRAGNEHMER wird die jeweils von der Wartung umfassten Bereiche im Rahmen technischer und personeller Möglichkeiten im System des AUFTRAGGEBERS durch Fernwartung installieren, sofern im jeweiligen

Wartungsmodell vorgesehen. Die Installation erfolgt auf Gefahr des AUFTRAGGEBERS.

3. Sollte der AUFTRAGNEHMER es für erforderlich halten, ist er berechtigt, eine Wartung vor Ort vorzunehmen. Eine Verpflichtung seinerseits besteht hierzu jedenfalls nicht. Diesfalls werden die üblichen Sätze laut jeweils gültiger Preisliste zuzüglich Barauslagen (Fahrtspesen etc.) verrechnet. Fahrtspesen und Reisekosten können nach Maßgabe der gesetzlichen bzw. behördlichen Sätze zur Verrechnung gebracht werden.

B.4 Gewährleistungsumfang, Haftung Wartung

Der AUFTRAGNEHMER leistet Gewähr dafür, dass die unveränderten und ausschließlich für vereinbarungsgemäße Zwecke verwendeten Programmänderungen oder Erweiterungen (MINOR RELEASE, MAJOR RELEASE, UPGRADE oder GENTICS COMPONENTS, HOTFIX RELEASE) im Zeitpunkt der Übergabe die beschriebenen Funktionen gemäß technischer Beschreibung für die lizenzierten Module im Wesentlichen erfüllen können.

Bei nicht vereinbarungsgemäßer oder unüblicher Verwendung ist jede Gewährleistung und Haftung des AUFTRAGNEHMERs ausgeschlossen.

C. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien. Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des AUFTRAGNEHMERs / LIZENZGEBERs.
2. Der VERTRAGSPARTNER stimmt der Datenverarbeitung und -anwendung seiner Daten im vertraglich notwendigen bzw. gesetzlich gerechtfertigten Umfang zu. Insbesondere nimmt er auch zur Kenntnis, dass aus Gründen der Fehlerbehebung, einer allfälligen Fernwartung und Lizenzüberwachung des LIZENZGEBERs / AUFTRAGNEHMERs einen externen Datenzugang zum PROGRAMM haben muss. Ein Widerruf dieser Zustimmung für die Zukunft ist jederzeit möglich. Bei Widerruf der Zustimmung enden sämtliche Nutzungsrechte unverzüglich. Im Übrigen gilt Punkt A.4 sinngemäß. Sofern ein Produkt / eine Dienstleistung Gegenstand der Vereinbarung ist, für die eine Auftragsverarbeitervereinbarung (ADV) gemäß Art 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu schließen ist, ist diese unter <https://www.apa.at/Site/Kontakt/Auftragsverarbeitung.de.html> abrufbar. Die APA-Gruppe kommt damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, es werden keine über die DSGVO hinausgehende Rechte und Pflichten festgelegt.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Lizenzbedingungen bzw. Wartungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Selbiges gilt für ein Abgehen von dieser Formvereinbarung. Dies gilt nicht für Änderungen der Lizenzbedingungen von DRITTSOFTWARE. Diese gelten immer in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Vertragsschablonen des VERTRAGSPARTNERs ist - soweit im Vertrag nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wird - ausgeschlossen.
5. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, so hat anstelle der nicht anwendbaren Bestimmungen zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der rechtswirksamen Bestimmungen dieses Vertrages dem Willen der VERTRAGSPARTNER am besten entspricht.
6. Kündigungen bzw. sonstige fristenauslösende Mitteilungen haben eingeschrieben schriftlich zu erfolgen. Im Übrigen reichen Mitteilungen per Mail, Fax oder einfachem Brief an die

jeweilig vom VERTRAGSPARTNER bzw. LIZENZGEBER / AUFTRAGNEHMER bekannt gegebene Empfangsadresse.

7. Der VERTRAGSPARTNER erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass der LIZENZGEBER / AUFTRAGNEHMER ihn als Referenzkunden in welcher technischen Form und wem gegenüber auch immer, so insbesondere auch in allfälligen Werbeaussendungen, anführt.
8. Der LIZENZGEBER / AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, die vorliegenden Vertragsbedingungen geänderten Bedingungen und Erfordernissen anzupassen. Im Falle von Änderungen treten die neuen Bedingungen nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage unter <http://www.gentics.com/lizenz> in Kraft. Bei ihn verpflichtenden Änderungen wird der VERTRAGSPARTNER darüber hinaus in geeigneter Form, etwa durch Beilegen bei den gestellten Rechnungen, informiert. Ist der VERTRAGSPARTNER mit den neuen Vertragsbedingungen und darin enthaltenen geänderten Verpflichtungen nicht einverstanden, kann er die Teile, die einer wesentlichen nachteiligen Änderung unterliegen, unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Vertragsbedingungen vorzeitig schriftlich kündigen. Sofern die geänderten Teile einen überwiegenden Vertragsteil betreffen, besteht ein sinngemäßes Kündigungsrecht bezüglich des Gesamtvertrages. In jedem Fall behält sich der LIZENZGEBER / AUFTRAGNEHMER das Recht vor, schriftlich zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des VERTRAGSPARTNERs gegenstandslos.

C.1 Gewährleistungsumfang, Haftung allgemein

1. Wurden Änderungen durch den VERTRAGSPARTNER am PROGRAMM vorgenommen, erlischt jeder Gewährleistungs-/Haftungsanspruch. Eine über obige Punkte hinausgehende Gewährleistung welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Die Regelungen über die Gewährleistung gelten auch für Rückgriffsansprüche, Schadenersatzansprüche oder Ansprüche aufgrund welcher Rechtsgrundlage auch immer, mit denen Forderungen, für die die Gewährleistung üblicherweise herangezogen wird, so insbesondere Mangelschäden, geltend gemacht werden.
2. Der LIZENZGEBER / AUFTRAGNEHMER haftet bei Vorsatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, bei grober Fahrlässigkeit - soweit nichts Abweichendes bestimmt wird -

jedenfalls nur bis zu einem Maximalgesamtbetrag von EUR 5.000,- (Euro fünftausend). Jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit und höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden, die später als drei Monate nach Übergabe auftreten, wird abbedungen. Der VERTRAGSPARTNER hat allfällige Schäden innerhalb von fünf Werktagen ab Auftreten bei sonstigem Rechtsverlust schriftlich bekanntzugeben. Für Schäden, die durch regelmäßiges (zumindest tägliches) Backup und sonstige Sicherungsmaßnahmen, für die der VERTRAGSPARTNER selbstständige Sorge tragen wird, vermieden werden hätten können, übernimmt der AUFTRAGNEHMER / LIZENZGEBER keinerlei Haftung. Die Beweislast dafür, dass ein Schaden auch bei ordnungsgemäßer regelmäßiger Durchführung eines Backups bzw. sonstiger Sicherungsmaßnahmen entstanden wäre, trifft den VERTRAGSPARTNER. Ebenso trifft ihn der Nachweis des Verschuldens des AUFTRAGNEHMERS und LIZENZGEBERS.

3. Sollten die Beschränkungen der Gewährleistung und Haftung des AUFTRAGNEHMERS / LIZENZGEBERS gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, werden die Gewährleistungs- und Haftungsregelungen jedenfalls umfangmäßig und betragsmäßig auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß abgesenkt.
4. Jede Haftung oder ein Entstehen des AUFTRAGNEHMERS / LIZENZGEBERS für den CONTENT oder sonstige Ergebnisse der Anwendung des LIZENZMATERIALS, insbesondere in Hinblick auf datenschutzrechtliche Verstöße, ist ausgeschlossen. Der VERTRAGSPARTNER hat selbst für die Einhaltung allfälliger gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen Sorge zu tragen und den AUFTRAGNEHMER / LIZENZGEBER schad- und klaglos zu halten.
5. Der AUFTRAGNEHMER / LIZENZGEBER leistet keine wie immer geartete Gewähr für die Kompatibilität des PROGRAMMS im Rahmen der Software- und Hardware-Umgebung des VERTRAGSPARTNERS. Er stellt allerdings unverbindliche Angaben über typische Software- und Hardware-Umgebungen auf Anfrage zur Verfügung.

Der VERTRAGSPARTNER nimmt zur Kenntnis, dass unter bestimmten Voraussetzungen das Einspielen von UPDATES, UPGRADES, MAJOR und MINOR RELEASES und HOTFIX RELEASES (insbesondere auch im Rahmen neuer Hardware-Umgebung) notwendig werden kann und dass Auf- und Abwärts-Kompatibilität im Rahmen welcher Hardware- und Software-Umgebung auch immer nicht zugesagt werden

können.

Für in diesem Zusammenhang kostenpflichtige UPDATES, UPGRADES, MAJOR und MINOR RELEASES und HOTFIX RELEASES gilt wie auch für kostenfreie: Allfällig notwendige Einspielungen in diesem Zusammenhang erfolgen stets auf eigene Gefahr und Kosten des VERTRAGSPARTNERS, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist.

Sofern der VERTRAGSPARTNER entsprechenden Aufforderungen nicht nachkommt, wird jegliche Haftung und Gewährleistung des AUFTRAGNEHMERS / LIZENZGEBERS ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die in diesen Bedingungen angeführten Regelungen.

C.2 Geheimhaltung, Treupflicht, Überprüfung

1. Der VERTRAGSPARTNER hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die vereinbarungsgemäße Nutzung des LIZENZMATERIALS sicherzustellen, das Hintanhalten von unbefugten Zugriffen, Vervielfältigung, wie überhaupt jeden Missbrauch und Verstoß gegen diese Lizenzbedingungen zu verhindern. Der VERTRAGSPARTNER ist weiter verpflichtet, über die mit dem Unternehmen, den Geschäftsbeziehungen oder sonstigen geschäftlichen Belangen des AUFTRAGNEHMERS und LIZENZGEBERS in Zusammenhang stehende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Der VERTRAGSPARTNER erklärt außerdem ausdrücklich und unwiderruflich, dass er - insbesondere zum eigenen oder fremden geschäftlichen Vorteil - keine wie immer gearteten Handlungen setzen wird, die auf den ihm zugänglich gemachten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen aufbauen oder die er sich solcherart zu Nutze macht.
2. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich ausdrücklich, absolutes Stillschweigen über die näheren Modalitäten dieser Vereinbarung, so auch über die Höhe der Lizenz- und Wartungsgebühren zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind lediglich Mitteilungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen gegenüber Behörden, so insbesondere Finanzbehörden, zu erteilen sind. Soweit gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich bzw aufgrund anderer Regelungen erforderlich, kann auch anderen Organen des VERTRAGSPARTNERS, so insbesondere Aufsichtsorganen, Angabe im unabdingbar erforderlichen Ausmaß gemacht werden. Jede Mitteilung an potentielle Kunden

oder Konkurrenten des AUFTRAGNEHMERS / LIZENZGEBERS ist jedenfalls ausgeschlossen.

3. Sollte der AUFTRAGNEHMER / LIZENZGEBER den Verdacht haben, dass gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen wird, ist er berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Person in Anwesenheit eines Vertreters des VERTRAGSPARTNERS überprüfen zu lassen. Stellt sich der Verdacht als berechtigt heraus, trägt der VERTRAGSPARTNER die Kosten dieser Überprüfung.

C.3 Gebühren und Zahlungsbedingungen

1. Die im Vertrag angeführten Entgelte sind nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (Basis=100) wertgesichert. Eine Anpassung erfolgt immer zu Beginn des Vertragsjahres. Ausgangsbasis bei einer VPI-Anpassung ist der Oktoberwert des Vorjahres.
2. Der LIZENZGEBER / AUFTRAGNEHMER behält sich während der Laufzeit der Vereinbarung eine Änderung der Preisstruktur und eine daraus resultierende Tarifanpassung vorzunehmen. Eine solche Änderung wird spätestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. In einem Fall einer wesentlich nachteiligen Änderung zu Lasten des Vertragspartners besteht seitens des Vertragspartners ein außerordentliches Rücktrittsrecht, das ihn berechtigt, die von der Preiserhöhung betroffenen Teile unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Preisänderung zu kündigen. Macht der Vertragspartner von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt der veränderte Preis als vereinbart. Vereinbarte Fixpreisperioden bleiben davon unberührt. Gebührenerhöhungen, die durch kooperierende Drittlieferanten vorgenommen werden, werden dem VERTRAGSPARTNER unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich mitgeteilt. Die neuen Gebühren gelten vom Tag ihres Inkrafttretens an.
3. In den Wartungsgebühren nicht enthalten sind allfällige Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Diäten der mit der Ausführung der Wartung beauftragten Person des AUFTRAGNEHMERS.
4. Fixe Gebühren werden jährlich, mindestens aber quartalsweise im Vorhinein, variable werden monatlich, mindestens aber quartalsweise im Nachhinein verrechnet und sind vom VERTRAGSPARTNER binnen 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Alle angeführten Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen MwSt. in jeweiliger Höhe und ohne Abzug.

5. Der VERTRAGSPARTNER darf nicht gegen Forderungen des LIZENZGEBER / AUFTRAGNEHMER mit eigenen Forderungen aufrechnen.
6. Bei Zahlungsverzug ist der LIZENZGEBER / AUFTRAGNEHMER berechtigt, 1 Prozent Verzugszinsen pro Monat in Rechnung zu stellen. Weiters ist vereinbart, dass sämtliche notwendigen und gesetzlich anerkannten Mahn- oder Inkassospesen dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung gestellt werden. Kommt der VERTRAGSPARTNER trotz schriftlicher Mahnungen innerhalb von 60 Tagen nach erstmaliger Rechnungslegung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der LIZENZGEBER / AUFTRAGNEHMER berechtigt, die Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Rechnungen einzustellen bzw die Leistungen ab diesem Zeitpunkt ausschließlich gegen Vorauszahlung zu erbringen bis sämtliche offenen alten Forderungen beglichen wurden. Eine Einstellung von Leistungen entbindet den VERTRAGSPARTNER nicht von der Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte. Ferner ist der LIZENZGEBER / AUFTRAGNEHMER durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem VERTRAGSPARTNER berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für den Fall einer eintretenden Insolvenz des VERTRAGSPARTNERS ist der LIZENZGEBER / AUFTRAGNEHMER, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, ihre vereinbarten Leistungen ausschließlich gegen Vorauszahlung zu erbringen.

C.4 Vertragsdauer

1. Die gegenständliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum Ende des ersten Vertragsjahres.
2. Beide VERTRAGSPARTNER sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der andere Teil nicht innerhalb angemessener Frist nach Bekanntgabe eines relevanten Verstoßes gegen diese Vereinbarung oder sonstige wichtige Interessen des anderen Teils den Missetand, welcher als wichtiger Grund zu qualifizieren ist, beseitigt. Als wichtige Gründe für eine vorzeitige Auflösung durch den VERTRAGSPARTNER gelten insbesondere:
 - die unbefugte Weitergabe des PROGRAMMES an Dritte,
 - die Ermöglichung oder Duldung der Nutzung desselben durch Dritte,
 - die Herstellung von Kopien des PROGRAMMES, soweit es sich nicht um

- Sicherungskopien im Rahmen dieser Vereinbarung handelt,
- das vertragswidrige Herstellen von Kopien der Dokumentation,
 - die Benutzung durch Tochtergesellschaften bzw. ehemalige Tochtergesellschaften, soweit diese die Voraussetzungen von A.1 Punkt 7 nicht oder nicht mehr erfüllen,
 - die Manipulation, das Disassemblieren, die Rekonstruktion etc. des PRODUKTES oder Teilen desselben, so etwa der Programmlogik etc. entgegen A.1 Punkt 9,
 - die Übertragung der LIZENZ ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des LIZENZGEBERS (A.1 Punkt 10),
 - ein Verstoß gegen das Anbringen urheberrechtlicher Hinweise oder sonstiger Hinweise auf den LIZENZGEBER gemäß A.1 Punkt 7,
 - ungerechtfertigte Verweigerung der Überprüfung oder ungerechtfertigte nicht vollständige Offenlegung der angeforderten Angaben bzw. ungerechtfertigte Verweigerung des Zutritts zu relevanten Räumlichkeiten oder Datenverarbeitungssystemen (C.2 Punkt 4),
 - Verstoß gegen sonstige Verpflichtungen gemäß C.2,
 - Verwendung des PROGRAMMES in nicht kompatibler Hard- oder Software-Umgebung
 - Zahlungsverzug gemäß den Vertragsbedingungen.
3. Das PROGRAMM unterliegt immerwährenden technischen Fortschritten und Änderungen. Im Einzelfall kann das PROGRAMM durch ein neues Produkt oder eine neue Lösung vollständig ersetzt werden. In diesem Fall ersetzt ein solches Nachfolgeprodukt das bisherige PROGRAMM. Wird das vertragsgegenständliche PROGRAMM durch ein Nachfolgeprodukt abgelöst oder nicht mehr weiter entwickelt und eingestellt, wird der LIZENZGEBER dies mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitteilen. Diese Mitteilung ist mit der Kündigung durch den LIZENZGEBER gleichzusetzen. Der LIZENZGEBER wird in diesem Fall über das mögliche Nachfolgeprodukt informieren, für das ein entsprechend neuer Vertrag zu schließen wäre. Es besteht kein Anspruch auf automatischen Bezug des Nachfolgeprodukts.
4. Im Falle der berechtigten Auflösung dieser Vereinbarung ist das LIZENZMATERIAL vom LIZENZNEHMER unverzüglich zurückzustellen. Allfällige Kopien sind dauerhaft zu vernichten. Dem LIZENZGEBER ist umgehend die vollständige Zurückstellung bzw. Vernichtung zu bestätigen. Auf allfällige Ansprüche welcher Rechtsnatur auch immer des LIZENZGEBERS hat die Auflösung keinen Einfluss. Es bestehen keine Ansprüche gegen den LIZENZGEBER bei unberechtigter Auflösung, sofern er für sich den guten Glauben des Vorliegens eines Auflösungsgrundes in Anspruch nehmen kann. Es steht dem LIZENZGEBER frei, von seinem Auflösungsrecht ohne Einfluss auf seine Rechtsposition nicht Gebrauch zu machen. Bei berechtigter Auflösung durch den LIZENZGEBER / AUFTRAGNEHMER sind Lizenz- und Wartungsgebühr bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin vom VERTRAGSPARTNER weiter zu entrichten. Der LIZENZGEBER / AUFTRAGNEHMER wird für diesen Zeitraum allerdings leistungsfrei gestellt. Es bestehen keine Ansprüche gegen den LIZENZGEBER / AUFTRAGNEHMER bei unberechtigter Auflösung, sofern er für sich den guten Glauben des Vorliegens eines Auflösungsgrundes in Anspruch nehmen kann. Es steht dem LIZENZGEBER / AUFTRAGNEHMER frei, von seinem Auflösungsrecht ohne Einfluss auf seine Rechtsposition nicht Gebrauch zu machen.
5. Die Regelungen des Punktes C.2 gelten ebenso wie die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen über die Vertragsverletzung (Punkt A.5) über die Dauer der LIZENZ hinaus.

D. BEGRIFFSDEFINITIONEN

1. PROGRAMM

Unter PROGRAMM im Sinne dieser Vereinbarung verstehen die Vertragsparteien das vom LIZENZGEBER entwickelte lizenzgegenständliche Computerprogramm. Der lizenzierte Umfang richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung und umfasst nicht notwendigerweise das gesamte PROGRAMM.

Mit dem PROGRAMM ausgelieferte Softwareprodukte von Drittanbietern, insbesondere DRITTSOFTWARE, sind von diesem unabhängig und unterliegen jeweils eigenen Lizenzbestimmungen.

2. LIZENZMATERIAL

Das Lizenzmaterial umfasst das Programm laut Definition in der Nutzungsvereinbarung im Lizenzumfang gemäß entsprechendem Angebot und die dazugehörige Dokumentation. Die Dokumentation besteht aus den für die lizenzierten Module des PROGRAMMES gemäß entsprechendem Angebot relevanten Teilen.

Mit dem PROGRAMM ausgelieferte Softwareprodukte von Drittanbietern, insbesondere DRITTSOFTWARE, sind nicht Bestandteil des LIZENZMATERIALS.

3. DRITTSOFTWARE

Es werden Softwareprodukte von Drittanbietern mit dem PROGRAMM ausgeliefert.

Diese DRITTSOFTWARE unterliegt eigenen Drittsoftware Lizenzbedingungen. Die DRITTSOFTWARE und deren Lizenzbedingungen sind unter <https://www.gentics.com/genticscms/drittsoftware.de.html> aufgelistet.

4. PRODUKT

Soweit in weiterer Folge vom PRODUKT gesprochen wird, versteht man hierunter das LIZENZMATERIAL zuzüglich sämtlicher Rechte, Marken, Muster, Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Kennzeichen oder sonstige Schutzrechte welcher Art auch immer in Zusammenhang mit dem LIZENZMATERIAL sowie dem damit verbundenen Know-how.

5. ONLINE-PORTAL

Gesamtheit von dynamisch oder statisch erzeugten WEBPAGEs, die unter einem Domainnamen erreichbar, und auf einem oder mehreren (virtuellen) WEBSERVERN gespeichert sind.

6. WEBPAGE

Eine HTML od. ähnliche Seite bestehend aus Text, PHP oder Java - Komponenten und Verlinkungen auf Bilder, Dateien (Scripts, etc.) und anderen WEBPAGEs.

7. CONTENT

Beim CONTENT handelt es sich um den Inhalt eines ONLINE-PORTALS, mag dieser auch für den User nicht wahrnehmbar sein. Typischerweise sind Inhalte von ONLINE-PORTALEN Texte, Graphiken, Video- und Sounddateien, PHP- oder Java - Komponenten oder Applikationen, Kundendaten, Produktdaten, Daten über die Systembenutzung, Zugriffsdaten- & Protokolle. Teile des PROGRAMMES, LIZENZMATERIALS oder des PRODUKTES werden niemals zum CONTENT.

8. PRODUKTIONSMASCHINE

Eine PRODUKTIONSMASCHINE ist ein einzelner Serverrechner, auf dem die Komponenten des PROGRAMMES installiert sind und auf dem im Echtbetrieb gearbeitet wird.

9. NICHT-PRODUKTIONSMASCHINE

Eine NICHT-PRODUKTIONSMASCHINE ist ein einzelner Serverrechner, auf dem die Komponenten des PROGRAMMES installiert jedoch nicht im Echtbetrieb gearbeitet werden. Eine beispielhafte Nutzung dafür ist für Entwicklung, Qualitätssicherung oder Staging.

10. USERANZAHL

Unter USERANZAHL ist die Anzahl der natürlichen Personen zu verstehen, die berechtigt sind, gesamt mit der Benutzeroberfläche des PROGRAMMES und dem LIZENZMATERIAL im Allgemeinen zu arbeiten. User müssen stets Angestellte des LIZENZNEHMERs sein, einer vertraglichen Bindung mit ähnlichen Rechten und Pflichten, insbesondere einer Treuepflicht unterliegen, oder WARTUNGSPERSONAL iS 0. sein.

11. WARTUNGSPERSONAL

Unternehmen oder Personen, wenn und solange sie mit der direkten Aufrechterhaltung des Serverbetriebs bzw. des Datenbankbetriebes der PRODUKTIONSMASCHINE beauftragt sind und einer Geheimhaltungsvereinbarung z.B. auch im Rahmen eines Dienstvertrages mit dem LIZENZNEHMER unterliegen.

12. NODE

Ein NODE ist eine logische Einheit in der Administrationsoberfläche des PROGRAMMES. Ein NODE enthält jeweils die Daten eines abgeschlossenen ONLINE-PORTALS (ORDNER, WEBPAGEs).

13. **ORDNER**
Ein ORDNER ist ein Unterbereich eines NODES und kann Seiten, Vorlagen, Bilder und Dateien (Scripts etc.), Produktinformationen, Websiteanalysen, Filter und Benutzerdaten enthalten.
14. **WEBSERVER**
Als WEBSERVER wird die Software definiert, die für die Zurverfügungstellung von HTML Seiten im Internet und Intranet verwendet wird.
15. **VIRTUELLER WEBSERVER**
Als VIRTUELLER WEBSERVER wird eine bestimmte Betriebsart eines WEBSERVERS bezeichnet, die es ermöglicht, mehrere ONLINE-PORTALE über einen WEBSERVER unter unterschiedlichen Domainnamen zur Verfügung zu stellen.
16. **GENTICS COMPONENTS**
Unter GENTICS COMPONENTS versteht man eigens definierte Produkterweiterungen, die nicht im Standardlieferungsumfang des PROGRAMMES enthalten sind. Diese sind z.B. Gentic CMS Custom Tools und Gentic Mesh Plugins.
17. **UPDATE**
Unter UPDATE werden geänderte/verbesserte Versionen des PROGRAMMES verstanden. Geringfügige UPDATES werden als MINOR RELEASE bezeichnet und durch eine Änderung der Versionsnummer hinter dem Kommapunkt ausgedrückt.

MAJOR RELEASEs haben eine über den Umfang von MINOR RELEASEs hinausgehende Verbesserung oder eine Erweiterung des Funktionsumfangs, der noch nicht den Umfang eines UPGRADEs erreicht, zum Inhalt. Die Versionsnummer wird bei MAJOR RELEASEs vor dem Komma geändert.

Die Bezeichnung von Änderungen als MAJOR oder MINOR RELEASE, HOTFIX RELEASE oder Herausgabe eines UPGRADEs steht im freien Ermessen des LIZENZGEBERS.
18. **HOTFIX RELEASE**
HOTFIX RELEASEs sind kleine Routinen, die zu einer Fehlerbehebung oder Verbesserung des PROGRAMMS dienen. Sie ändern das PROGRAMM oder die Umgebung des PROGRAMMES
19. **UPGRADE**
Ein UPGRADE ist ein PROGRAMM mit erweitertem Funktionsumfang oder wesentlichen Verbesserungen.
20. **PROJEKTWARTUNG**
Umfasst die Behebung aller Fehler und Störungen der spezifischen Projektimplementierung des AUFTRAGNEHMERS basierend auf dem PROGRAMM des LIZENZNEHMERS.
21. **SUPPORT**
SUPPORT umfasst die Analyse und Bearbeitung von allen Anfragen und Störungen im laufenden Betrieb eines ONLINE-PORTALS, die keinen Eingriff in den SOURCE CODE des PROGRAMMS des LIZENZNEHMERS erfordern und die nicht zu Leistungen der PROJEKTWARTUNG gezählt werden.